



Steuer-News

07/2016

AKTUELLES STEUERRECHT

Erbschaftsteuer: Vorerst keine Rechtssicherheit für Unternehmer

Bild: Fotolia/Photographie.eu



Eigentlich hätten ab dem 1. Juli 2016 neue Steuerregeln für die Übertragung von Betriebsvermögen gelten sollen. Der Bundestag hatte im Juni die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beschlossen. Allerdings

erhielt das Gesetz nicht die erforderlichen Stimmen im Bundesrat, deshalb trat das neue Gesetz nicht in Kraft. Unternehmer wissen nun weiterhin nicht, welche Steuervorschriften in Zukunft für die Übertragung ihrer Betriebe gelten.

Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Dezember 2014 entschieden, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuerrgeln für die Weitergabe von Unternehmen überarbeitet

werden müssen. Rund eineinhalb Jahre gaben die Verfassungshüter dem Gesetzgeber Zeit: Bis zum 30. Juni 2016 sollte nachgebessert werden. Ein entsprechendes Gesetz wurde im Juni vom Bundestag verabschiedet. Dieses sah u. a. vor, dass Betriebe auch künftig von der Steuer verschont bleiben, wenn die Firma fortgeführt wird und Arbeitsplätze erhalten werden. Allerdings sollten dafür höhere Anforderungen gelten. Da die Einnahmen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer den Bundesländern zustehen, war die Mitwirkung des Bundesrates erforderlich. Im Bundesrat fand das Gesetz nicht die nötige Mehrheit. Nun soll ein Vermittlungsverfahren stattfinden. Wann die Verhandlungen abgeschlossen werden, ist bislang offen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Frühjahr mitgeteilt, dass die bestehenden Erbschaft- und Schenkungsteuervorschriften vorerst weiter gelten, wenn das neue Gesetz nicht am 1. Juli in Kraft tritt. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass ein neues Gesetz rückwirkend zum 1. Juli angewendet wird.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Rentennachzahlung: Besserer Steuersatz für Zinsen

Senioren, die eine Rentennachzahlung nebst Zinsen erhalten, können die Zinsen wie Sparzinsen versteuern. Das geht aus einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4. Juli 2016 hervor. Diese Regelung ist für viele Senioren steuerlich günstig: Sie können für die von der Rentenversicherung gezahlten Zinsen den Sparerpauschbetrag nutzen und zahlen für die Zinsen so gegebenenfalls keine Steuern.

Auslöser war ein Urteil des Bundesfinanzhofs: Die Richter ordneten die von der Rentenversicherung gezahlten Zinsen den Kapitaleinnahmen zu (Az.: VIII R 18/12). Damit gilt die Abgeltungsteuer mit dem Sparerpauschbetrag. Bis zu 801 Euro Kapitalerträge kann ein lediger Steuerzahler im Jahr steuerfrei erhalten. Bei Eheleuten verdoppelt sich der Betrag auf 1.602 Euro im

Jahr. Ist der Pauschbetrag nicht bereits durch Sparzinsen oder Dividenden aufgebraucht, bleiben die Nachzahlungszinsen von der Rentenversicherung steuerfrei.

Bisher besteuerte die Finanzverwaltung diese Zinsen wie die Rente selbst, sodass oft auch auf die Zinsen Steuern zu zahlen waren. Mit dem genannten Verwaltungsschreiben gibt die Finanzverwaltung diese Rechtsauffassung ab dem Veranlagungsjahr 2016 auf. Die neue Regelung gilt auf Antrag aber auch für alle noch offenen Fälle. D. h., ist die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen oder wurde Einspruch gegen den Bescheid eingelegt oder ist der Steuerbescheid aus anderen Gründen noch offen, sollte beim Finanzamt die günstige Abgeltungsteuer für die Zinsen verlangt werden.

AKTUELLER STEUERTIPP

Ferienjobs richtig abrechnen!

Arbeitgeber und Ferienjobber sollten vor Antritt des Ferienjobs überlegen, wie das Arbeitsverhältnis ausgestaltet werden soll. Denn auch bei Schülern gilt: Der Arbeitslohn ist steuerpflichtig. Ob und wieviel Steuern fällig werden, hängt allerdings davon ab, um was für ein Arbeitsverhältnis es sich handelt. Am einfachsten ist es, wenn der Ferienjobber dem Arbeitgeber seine Steueridentifikationsnummer und sein Geburtsdatum mitteilt. In diesem Fall können die sogenannten ELStAM-Daten des Schülers abgerufen und der Lohnsteuerabzug wie bei einem normalen Arbeitnehmer vorgenommen werden. Bis zu einem monatlichen Bruttolohn von ca. 900 Euro wirken entsprechende Freibeträge, sodass keine Steuer anfällt. Für Schüler, die nur in den Sommerferien arbeiten, müssen zudem keine Beiträge in die Kranken-, Pflege-, Arbeitslo-

sen- und Rentenversicherung gezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tätigkeit maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage umfasst. Aber aufgepasst: Hat der Schüler im gleichen Jahr bereits zuvor gejobbt, so wird diese Beschäftigungsdauer bei der zeitlichen Begrenzung berücksichtigt. Werden dabei die 70 Tage bzw. drei Monate überschritten, so gilt keine Versicherungsfreiheit mehr. Auch Ferienjobs, die zwischen Beendigung der Schule und einer Berufsausbildung oder einem Freiwilligendienst ausgeübt werden, sind versicherungspflichtig.

Alternativ kann ein sogenanntes Minijob-Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden. Hier darf der Schüler maximal 450 Euro im Monat verdienen. Bei dieser Variante zahlt der Arbeitgeber allerdings Pauschalabgaben von rund 30 Prozent.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Hochwasserschäden: So hilft das Finanzamt!



Bild: Philipp Gerbig / Flickr.com

Hochwassergeschädigte können ihre Reparaturaufwendungen bzw. Kosten für Ersatzbeschaffungen z. B. für Möbel oder Kleidung oder selbst getragene Kosten für die Reparatur des Hauses als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Nach einem Verwaltungsschreiben vom 28. Juni 2016 gilt dies ausnahmsweise selbst dann, wenn der Steuerzahler keine Versicherung gegen Hochwasserschäden abgeschlossen hatte. Entsprechende Rechnungen und Belege für diese

Aufwendungen sollten zum Nachweis aufbewahrt werden. Hintergrund für das aktuelle Verwaltungsschreiben sind die starken Regenfälle im Mai/Juni 2016. In einigen Regionen Deutschlands war es aufgrund der Wetterlage zu heftigen Überschwemmungen gekommen.

Auch wer die Hochwasseropfer mit einer Spende unterstützt, sollte dies ebenfalls beim Fiskus angeben. Für Spenden, die bis zum 31. Dezember 2016 auf einem für Katastrophenfälle eingerichtetes Konto eingehen genügt zum Nachweis bereits der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts. Arbeitgeber, die ihre flutgeschädigten Mitarbeiter unterstützen wollen, können diesen bis zu 600 Euro im Jahr steuerfrei auszahlen. In Katastrophenfällen zählen solche Beihilfen nämlich nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Steuertermine

- 10.08. (15.08.*)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 15.08. (18.08.*)** Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 12.09. (15.09.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet. * Verschiebung des Termins (Mariä Himmelfahrt) vom 15.08. auf den 16.08. bzw. 18.08. auf den 19.08. in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland